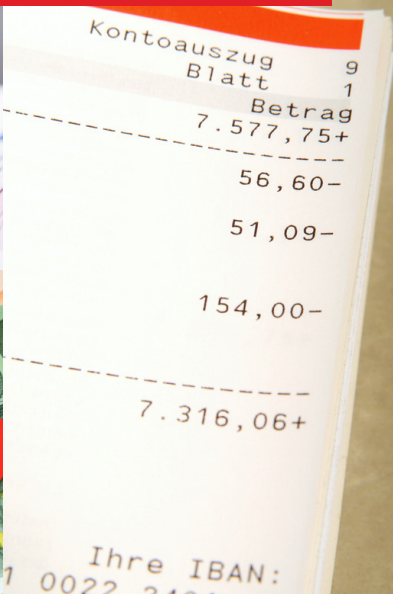


Einkommen & Vermögen



55565 Muster

Lohnart	Bezeichnung
10	Gehalt
22	Provision (lfd.Bz.)
75	V W L - AG-Anteil
153	Sachbezug PKW
453	- Sachbezug PKW
950	Ausbezahlter PV-AG
951	Ausbezahlter KV-AG
	V W L - Abzug

Was ist Einkommen?

Einkommen ist bei der Gewährung von Grundsicherungsgeld zu berücksichtigen. Sie müssen als Leistungsberechtigte oder Leistungsberechtigter alle Möglichkeiten ausschöpfen und alle Mittel einsetzen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften selbst sicher zu stellen.

Zum Einkommen zählen sämtliche Einnahmen, die Ihnen oder den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft während des Bezugs von Leistungen zufließen, wie zum Beispiel

- Arbeitsentgelt aus geringfügiger oder versicherungspflichtiger Beschäftigung,
- Zulagen wie Schichtzulagen oder Feiertagszuschläge und Überstundenvergütung, Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld,
- Kindergeld und Elterngeld,
- Kapital- oder Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Unterhaltszahlungen,
- Rentenzahlungen,
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit.

Sie sind verpflichtet, jegliches Einkommen bei der Antragstellung von Leistungen für Arbeitsuchende für sich und alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Ebenso müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie andere Sozialleistungen beantragt haben.



Was gilt nicht als Einkommen?

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Pflegegeld, Blindengeld, Gehörlosengeld,
- zweckgebundene Einnahmen, wie zum Beispiel, Arbeitnehmersparzulage, vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn gezahlte vermögenswirksame Leistungen und Wohnungsbauprämien

Bei selbstständigen Tätigkeiten, geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen werden Freibeträge berücksichtigt. Ein sogenannter Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 Euro ist bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit immer anrechnungsfrei.

Mit dem Grundbetrag werden folgende Kosten abgedeckt:

- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, zum Beispiel private Kfz-Haftpflichtversicherung,
- angemessene private Versicherungen,
- Werbungskosten, zum Beispiel Fahrtkosten.

Unabhängig davon, ob Sie Erwerbseinkommen erzielen oder anderes Einkommen erhalten, können Sie für bestimmte Aufwendungen Beträge vom Einkommen absetzen. Das können private oder gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sein, wie zum Beispiel Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Riester-Rente.

Für das Taschengeld im Freiwilligendienst, Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus Taschengeld- oder Ferienjobs oder steuerfreien Einnahmen (zum Beispiel aus ehrenamtlicher Tätigkeit) gelten höhere Abzugsbeträge.



Was gehört zum Vermögen?

Grundsätzlich müssen Sie zunächst den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, bevor Sie Grundsicherungsgeld erhalten. Deshalb ist Vermögen zu berücksichtigen.

Wenn Sie einen Antrag auf Leistungen gestellt haben, prüft das Jobcenter, ob Sie oder die weiteren Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über verwertbares Vermögen (im In- oder Ausland) verfügen.

Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie nicht frei verfügen können, etwa bei Pfändungen.

Folgende Vermögensgegenstände werden beispielhaft berücksichtigt:

- Bargeld,
- Guthaben auf Girokonten, Spargbücher oder Ähnliches,
- Wertpapiere, Aktien, Fondanteile, Kryptowährung
- Bausparguthaben,
- Lebens- und Rentenversicherungen,
- Kraftfahrzeuge,
- bewegliche Sachen, zum Beispiel wertvolle Schmuckstücke, Sammlungen oder Gemälde,
- unbewegliche Sachen, zum Beispiel Grundstücke oder Gebäude.

Bildnachweis:

[fotolia.com/elxeneize](https://www.fotolia.com/elxeneize), [fotolia.com/vege](https://www.fotolia.com/vege), [fotolia.com/Joerg Lantelme](https://www.fotolia.com/Joerg Lantelme),
[fotolia.com/seen](https://www.fotolia.com/seen), [fotolia.com/lapas77](https://www.fotolia.com/lapas77)



Welches Vermögen wird nicht berücksichtigt?

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kraftfahrzeug für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
- angemessene, selbstbewohnte Immobilie einschließlich Grundstück

Haben Sie oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft Vermögenswerte, die zu berücksichtigen sind, werden hierauf Freibeträge gewährt. Dadurch bleiben Vermögenswerte ganz oder teilweise unberührt.

Wenn Sie zum ersten Mal Grundsicherungsgeld beantragen, werden abhängig vom Lebensalter die folgenden Beiträge beim zu berücksichtigen Einkommen nicht angerechnet:

- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 5.000 Euro,
- ab dem 31. Lebensjahr 10.000 Euro,
- ab dem 41. Lebensjahr 12.500 Euro,
- ab dem 51. Lebensjahr 20.000 Euro.

Für Vermögen, das der Alterssicherung dient, zum Beispiel Renten- und Lebensversicherungen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen gesonderte Freibeträge.

Sie sind verpflichtet, jegliches Vermögen bei der Antragstellung von Leistungen für Arbeitsuchende für sich und alle anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Die Entscheidung, ob das Vermögen zu berücksichtigen ist, trifft das Jobcenter Region Hannover.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unseren Online-Service!

Sie können viele Angelegenheiten mit dem Jobcenter online klären.
Jederzeit und von zu Hause aus.

www.jobcenter-region-hannover.de/online



Termine von Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Rufen Sie uns gern an: **0511 6559-1000**

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr.

Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Persönlich ohne Termin erreichen Sie uns:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Sie müssen dann mit Wartezeit rechnen.

Ihren zuständigen Jobcenter-Standort finden Sie unter

www.jobcenter-region-hannover.de/standorte



Mit unserem E-Mail-Newsletter erhalten Sie aktuelle Informationen:

Abonnieren Sie unseren Newsletter unter:
www.jobcenter-region-hannover.de/newsletter

Folgen Sie uns in den sozialen Medien!



jobcenterh



JobcenterRegionHannover

Herausgeber:
Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Straße 245
30179 Hannover

Im Internet
www.jobcenter-region-hannover.de

Stand: Juli 2026